



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0504/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In der Gerichtsberichterstattung vom 22.05.2025 geht es um einen Strafprozess vor dem Landgericht gegen einen der Angeklagten eines Schließfachraubes. Die Redaktion stellt die Hintergründe ausführlich dar und berichtet über die Aussagen der Zeugin, einer Angestellten der beraubten Schließfach-Firma, und des angeklagten Mannes. Er berichtet ausführlich über seine Beziehung zum Hauptangeklagten und die Tat. U. a. wird er wie folgt zitiert:

„Er [der Hauptangeklagte] hat mir dann angeboten, die Schulden zu erlassen, wenn ich ihm bei einem Ding helfe, das er am Laufen habe‘, erklärte der Angeklagte. Und so habe er einen Chrysler PT Cruiser und einen VW Polo besorgt, den er mit seinen Sinti- und Roma-Connections auf fremden Namen anmelden ließ. [...]“

II. Die Beschwerdeführerin legt für eine Sinti-Vereinigung Beschwerde ein. Sie sieht die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

Hierzu trägt die Beschwerdeführung vor, die explizite Nennung der ethnischen Minderheit „Sinti und Roma“ im Zusammenhang mit Straftaten erfolge ohne ersichtlichen Sachbezug und vermittele ein stereotypisierendes, pauschalisierendes Bild, das diskriminierend sei. Eine

solche Darstellung verstöße gegen Richtlinie 12.1, wonach die Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen nur dann erwähnt werden darf, wenn sie für das Verständnis des Sachverhalts notwendig ist.

Darüber hinaus werde eine komplette Ethnie durch die Formulierung „Sinti- und Roma-Connections“ kriminalisiert. Eine Darstellung, die Sinti und Roma pauschal mit Kriminalität in Verbindung bringe, verstärke gesellschaftliche Vorurteile gegen eine ohnehin marginalisierte Minderheit.

III. Der Chefredakteur trägt bzgl. der Wiedergabe der Aussage im Kontext der Prozessberichterstattung vor, es gebe einen klaren Sachbezug, um das nicht für jedermann nachvollziehbare Geschehen rund um die Straftat für den Leser einzuordnen. Zwar sei die Wiedergabe sehr verknüpft dargestellt und es fehle eine ausführliche Begründung, was der Aussagende bis ins letzte Detail meine. Indes, sei es nicht Aufgabe eines Journalisten, die Aussage eines Prozessbeteiligten haarklein einzuordnen. Die vorgetragenen Beanstandungen seien nicht vom Regelwerk gedeckt, zumal der Beschwerdeführer selbst anerkenne, dass die angemahnte Aussage vom Angeklagten stamme.

Nach Ansicht der Redaktion sei die Nennung der Zugehörigkeit zum Verständnis des Sachverhalts notwendig, da sowohl die ohne Sicherheit geliehenen 40.000 Euro für die Beerdigungen als auch die Anmeldung von Fahrzeugen auf fremde Personen unüblich seien.

Der Autor selbst halte zu der Beschwerde Folgendes fest:

„Die Aufgabe in diesem Zusammenhang war es, dem Leser schlüssig zu erklären, wie es gelingen konnte, eigentlich fremde Personen dazu zu bewegen, ein Kfz anzumelden und dann die Verfügungsgewalt über das jeweilige Fahrzeug komplett abzugeben – auch im Wissen, dass diese Vorgehensweise nicht regulär ist und dass möglicherweise Straftaten damit begangen werden könnten. So zu agieren, ist absolut unüblich. Dazu bedarf es einer Einordnung, die sich aus dem Zusammenhalt der Sinti- und Roma-Gemeinde in [Bundesland] ergibt. Somit handelt es sich nicht um Diskriminierung, sondern zeigt, wie dicht das Band in dieser Gemeinschaft ist. Dies hat der Angeklagte im Prozess mehrfach hervorgehoben [...]. Der Sachbezug ist damit gegeben.“

Nach Ansicht des Chefredakteurs sind die Vorwürfe, der Redakteur habe gegen den Pressekodex verstoßen, unbegründet. Folglich sei die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung ist nicht diskriminierend im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat dargelegt, dass es sich bei der beanstandeten Formulierung der „Sinti- und Roma-Connections“ um ein indirektes Zitat des Angeklagten aus der Hauptverhandlung handelt. Dessen Wiedergabe ist presseethisch nicht zu beanstanden. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass sich die Redaktion dieses zu eigen macht. Zum anderen gibt das entsprechende Zitat ein authentisches Bild der Aussage in der Hauptverhandlung wieder. Ferner verbietet Ziffer 12 des Pressekodex nicht pauschal die Nennung einer ethnischen Gruppe. Vielmehr ist nach den Richtlinien die Nennung zulässig, wenn der Tatverdächtige die eigenständige Struktur seiner Herkunftsgruppe für die Tatausführung

nutzt. Dies ist hier geschehen, in dem er, wie vom Autor dargestellt, den Zusammenhalt in der Community nutzte, damit Dritte ein für sie fremdes Fahrzeug anmeldeten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>